



KINDER-PATIENTINNENRECHTE

AKTUALISIERUNG UNTER EINBEZIEHUNG DER SALZBURGER PATIENTENCHARTA



Als PatientIn der Salzburger Landeskliniken hast du insbesondere folgende Rechte¹⁾:

Kinderrechte in Kinder-Abteilungen/Kliniken

Als Kind bzw. Jugendliche/r hast du folgende zusätzliche Rechte:

1. das Recht, dass medizinische Informationen und Aufklärungen deinem Entwicklungsstand entsprechend erfolgen, damit du diese Infos auch gut verstehen kannst;
2. das Recht, dass bei deiner stationären Versorgung für eine möglichst kindergerechte Einrichtung und eine Betreuungsmöglichkeit durch die Eltern gesorgt wird, und du auch entsprechenden Besuch empfangen kannst;
3. das Recht, dass, wenn du jünger als zehn Jahre bist, ein Elternteil oder eine sonstige Begleitperson mit dir mit aufgenommen wird;
4. das Recht, getrennt von Erwachsenen untergebracht und von speziell für die Behandlung und Pflege von Kindern ausgebildeten Personen betreut zu werden;
5. das Recht, dass dir Schulunterricht erteilt wird, wenn du länger bei uns bleiben musst.

Für dich gelten auch die allgemeinen PatientInnenrechte:

1. das Recht auf Wahrung der Persönlichkeitsrechte, der Menschenwürde, so wie der Privat- und Intimsphäre;
2. das Recht auf zweckmäßige, angemessene und gleiche Behandlung ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des Vermögens, des Religionsbekenntnisses oder der Art und Ursache der Erkrankung;
3. das Recht auf Diagnostik, Behandlung und Pflege nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften bzw. nach anerkannten Methoden, insbesondere auch unter Beachtung der bestmöglichen Schmerztherapie;
4. das Recht einer ärztlichen Betreuung auf fachärztlichem Niveau und auf Überstellung in eine geeignete andere Krankenanstalt, wenn eine adäquate Behandlung in diesem Krankenhaus nicht gewährleistet werden kann;
5. das Recht, einer Behandlung zuzustimmen oder diese abzulehnen und im Vorhinein Willensäußerungen abzugeben, durch die du für den Fall des Verlustes deiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben einer Behandlung oder bestimmter Behandlungsmethoden wünschst, damit bei künftigen medizinischen Entscheidungen soweit wie möglich darauf Bedacht genommen werden kann;
6. das Recht auf Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, der Patientenaufklärung samt Zustimmung oder Ablehnung einer Behandlung sowie die Behandlung betreffenden Willensäußerungen in deiner Krankengeschichte;
7. das Recht, in deine Krankengeschichte Einsicht zu nehmen und sich daraus auf deine Kosten Kopien anfertigen zu lassen;
8. das Recht, umfassend über Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten einschließlich deiner jeweiligen Risiken von einem Facharzt in verständlicher Art informiert zu werden;
9. das Recht, Informationen über deinen Gesundheitszustand und den Behandlungsverlauf sowie über deine erforderliche Mitwirkung bei der Behandlung samt therapieunterstützender Lebensführung durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in verständlicher und schonungsvoller Art zu erhalten;
10. das Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten, wobei dich eine Vertrauensperson bei nachhaltiger Verschlechterung deines Gesundheitszustandes auch außerhalb der regulären Besuchszeit besuchen können soll;
11. das Recht auf seelsorgerische/religiöse Betreuung;
12. das Recht auf psychologische und psychotherapeutische sowie auf sozialarbeiterische Unterstützung;
13. das Recht auf Konsultation eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes in allgemeinen und medizinischen Anliegen;
14. das Recht auf würdevolles Sterben auf Wunsch im Beisein von Vertrauenspersonen – unter Anwendung bestmöglicher Schmerztherapie;
15. das Recht, dass möglichst auf den allgemeinen üblichen Lebensrhythmus Rücksicht genommen und für Langzeitpatienten eine vertraute Umgebung geschaffen wird;
16. das Recht auf Geheimhaltung der dich betreffenden Daten nach Maßgabe der dafür geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1) vgl. Salzburger Patientencharta und § 21 Salzburger Krankenanstaltengesetz (SKAG 2000)